

(43)

Bundeskriminalamt

Meckenheim, 02.10.2014

ST 17 - 160005/12

GBA 2 BJs 74/12-2

EG TRIO

Vermerk

Betreff

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß §§ 129a Abs. 5 StGB u.a.

("Nationalsozialistischer Untergrund" - NSU -)

hier: Akteneinsichtnahme in die VM-Akten zur Person [REDACTED]

Zwischen dem 18.09.2014 und dem 02.10.2014 wurde an insgesamt sechs Tagen¹ Einsicht in die VM-Akten des verstorbenen [REDACTED] genommen. Neben dem Unterzeichner, der an allen Terminen anwesend war, nahmen wechselnd [REDACTED] an der Einsichtnahme teil.

Der Aktenumfang beträgt nach Auskunft des BfV insgesamt 237 Ordner, die in eine Personenakte und eine Sachakte (geordnet nach Jahren), aufgegliedert ist.

Aus arbeitsökonomischen Gründen wurden zunächst die Personenakte und das Jahr 2006 der Sachakte gesichtet, da die Fertigung der vom LfV Hamburg übergebenen DVD in diesem Zeitraum erfolgte und überdies auch die Zusendung des Datenträgers (mutmaßlich durch [REDACTED] an eine Quelle des LfV) in diesem Zeitraum stattfand.

Danach wurden in chronologischer Reihenfolge die Jahre 2002 (möglicher Erstellungszeitraum der sogenannten NS-CD) bis 2005 auf mögliche Bezüge zur NS-CD bzw. zum NSU geprüft.

Am 29.09.2014 wurde durch Uz. im Jahrgang 2005 der Sachakten unter dem Az. 068-370007-0000-0133/05-5 der Hinweis auf eine CD-Übergabe durch [REDACTED] an das BfV festgestellt. Demnach handelte es sich um eine CD mit NS-Bildern und NS-Symbolen, die zur

¹ 18.09.14, 19.09.14, 23.09.14, 25.09.14, 29.09.14, 02.10.14

Verbreitung in der rechten Szene bestimmt waren. [REDACTED] hatte diese CD demnach postalisch ohne Absender erhalten.

Der Datenträger selbst befand sich nicht beim Vorgang. Auf Nachfrage von Uz. wurde die CD zwecks Durchsicht zur Verfügung gestellt. Sie befand sich in einem DIN-A5- Umschlag, der wiederum in einem DIN-A4-Umschlag eingelegt war. Die Umschläge waren nicht zugleibt.

Ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme durch Uz. und [REDACTED] wurde der Datenträger unter Verwendung von Einweghandschuhen spurenschonend behandelt.

Bereits bei der ersten inhaltlichen Sichtung im BfV war anhand der Ordnerstruktur sowie der Dateien „index.htm“ und „einlage.jpg“ erkennbar, dass es sich um eine augenscheinlich identische Version der sog. NS-CD handelt. Die Datei „einlage.jpg“ wurde geöffnet und enthielt das bereits bekannte CD-Cover mit dem Schriftzug „NSU/NSDAP“ sowie der Abbildung eines Handsymbols und einer Schusswaffe „Glock“.

[REDACTED] (GBA) ordnete fernmündlich an, das Asservat unverzüglich sicherzustellen. Die Übergabe durch das BfV erfolgte auf freiwilliger Basis. Mittels Empfangsschein wurde die Übernahme des Asservats dokumentiert. Dieser wird dem Vorgang in Kopie beigelegt.

Am 02.10.2014 wurde die Einsicht in die Sachakten der Jahre 2002 bis 2006 abgeschlossen. Der Aktenvermerk, welcher zum Auffinden der CD führte (068-370007-0000-0133/05-5), wurde durch das BfV nach dort erfolgten Schwärzungen übergeben. Für dieses Dokument und für die CD wurde zeitnah eine schriftliche Bestätigung der Herabstufungen auf den VS-Grad VS-NfD zugesagt. Bereits jetzt könne für die weitere Bearbeitung von VS-NfD ausgegangen werden.

Aufgrund des Auffindens der CD im für die CD-Erstellung und -Verteilung relevanten Zeitraum, wird die Akteneinsicht in die übrigen Jahrgänge (1994 – 2001 und 2007-2012) bis auf Weiteres zurückgestellt.

[REDACTED]